

Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH zum Insolvenzsteuerrecht

Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL
Vortrag am 8. Oktober 2018, 17.00 Uhr

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Jens ||| Schmittmann

Übersicht

- Einführung
- Sanierungsgewinne
- Verfahrensrecht und Haftung
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Anfechtung
- Informationsfreiheit
- Literaturhinweise

Einführung

- Verhältnis Insolvenz- und Steuerrecht
- „Unabhängige Gerichte ja, abgehobene Gerichte bitte nein.“ (*Möhlenbeck*, EWIR 2017, 149, 150)
- „Die Rechtsunsicherheiten im Steuerrecht stören in fast allen Bereichen der Sanierung.“ (*Rendels*, INDat Report 3/2016, 64, 66)
- „Vielleicht nimmt der Gesetzgeber den Kopf aus dem Sand des unabgestimmten Verhältnisses von Insolvenz- und Steuerrecht und hilft.“ (*Anzinger*, EWIR 2015, 777, 778)
- „Der Gesetzgeber sollte der Aufforderung des Bundesrates, ein Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht zu schaffen, nunmehr nachkommen, zumal durch den Bericht der „Seer“-Kommission wichtige dogmatische Vorarbeiten bereits erledigt sind. Eine Fortsetzung der Untätigkeit des Gesetzgebers unter gleichzeitiger Nichtentscheidung durch den BFH schadet dem Sanierungsstandort Deutschland.“ (*Schmittmann*, StuB 2015, 389, 390)
- „Die Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht ist ein schwieriges Unterfangen. Sie setzt zunächst voraus, dass die Experten aus beiden Rechtsgebieten aufeinander zugehen und in einen Dialog eintreten, damit die unterschiedlichen Blickwinkel des Insolvenz- und Steuerrechts beleuchtet werden können und der Weg zu gemeinsamen Lösungen beschritten werden kann. Dieser Weg ist nicht nur sinnvoll und lohnend, sondern im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland auch notwendig.“ (*Graf-Schlicker*, FR 2014, 744, 746)

Einführung

- **Aktuelle Gesetzesänderungen**
- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, 2998 f.)
- § 8 d KStG: „fortführungsgebundener Verlustvortrag“
- § 8 c KStG ist nach einem schädlichen Beteiligungserwerb auf Antrag u. a. nicht anzuwenden, wenn die Körperschaft ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält und keines der nachfolgenden Negativmerkmale gegeben ist:
 - Einstellung des Geschäftsbetriebs
 - Ruhestellung des Geschäftsbetriebs
 - Zuführung des Geschäftsbetriebs zu einer andersartigen Zweckbestimmung
 - Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs durch die Körperschaft
 - Beteiligung der Körperschaft an einer Mitunternehmerschaft
 - Einnahme der Stellung eines Organträgers im Sinne des § 14 Abs. 1 KStG
 - Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft, die sie zu einem geringeren als dem gemeinen Wert ansetzt

Einführung

• Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, 2998 f.)
- Zudem gilt die Regelung nicht:
 - für Verluste aus der Zeit vor einer Einstellung oder Ruhestellung des Geschäftsbetriebs oder
 - wenn die Körperschaft Organträger oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist.
- Ein Geschäftsbetrieb umfasst die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft und bestimmt sich nach qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung. Qualitative Merkmale sind insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.

Einführung

• Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 2074 ff. - „Lizenzschranke“)

Art. 2

§ 3a EStG Sanierungserträge

- (1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S. des Abs. 2 (Sanierungsertrag) steuerfrei. [...]
- (2) Definition: unternehmensbezogene Sanierung
- (3) Minderungsreihenfolge
- (4) Gesonderte Feststellung des Sanierungsertrags
- (5) Erträge aus Restschuldbefreiung

§ 3c EStG Sanierungskosten

Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Art. 3

KStG

§ 8 Abs. 8 und § 8 Abs. 9 KStG

Anwendung §§ 3a und 3c EStG analog

Art. 4

GewStG

§ 7b GewStG: Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung

7

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Art. 6 Inkrafttreten

(1) Art. 1 und Art. 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 2, 3 Nr. 1 bis 4 und Art. 4 Nr. 1 bis 3 a treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen der Art. 2, 3 Nr. 1 bis 4 und des Art. 4 Nr. 1 bis 3a entweder keine staatliche Beihilfe i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tat des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

8

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Einführung

- Aktuelle Gesetzesänderungen

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Bundesrat: Stellungnahme vom 21. September 2018 (BR-Drs. 372/18)

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Nr. 28: Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

Nr. 29: Prüfbitte an Bundesregierung, ob eine Rechtsgrundlage für Besteuerungsfälle von Sanierungserträgen geschaffen werden kann, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt worden ist.

Sanierungsgewinn

Mit dem unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6-S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18; sog. Sanierungserlass) vorgesehenen Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer verstößt das BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

BFH, Beschluß vom 28. November 2016 – GrS 1/15, ZIP 2017, 338 ff. = EWiR 2017, 149 f. [*Möhlenbeck*] = NZI 2017, 163 ff. mit Anm. *Willemsen* = ZInsO 2017, 340 ff. = StuB 2017, 161 [Ls.] mit Anm. *jh*

Sanierungsgewinn

• Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Schuldenerlaß bis zum 8. Februar 2017: BMF-Schreiben vom 27. März 2003 gilt uneingeschränkt weiter
- Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage: nicht aufzuheben oder zurückzunehmen, wenn Forderungsverzicht im wesentlichen vollzogen oder im Einzelfall Vertrauensschutz vorliegt
- Billigkeitsmaßnahmen und Stundungen sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen
- Erlaßentscheidungen sind zurückzustellen
- Erteilung verbindlicher Auskünfte weiterhin möglich
- Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. „Sanierungserlasses“ liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleiben unberührt

BMF, Schreiben vom 27. April 2017 – IV C 6 – S 2140/13/10003, BStBl. I 2017, 741

Sanierungsgewinn

Keine Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle

1. Der sog. Sanierungserlass des BMF vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl I 2010, 18) verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 28. November 2016 GrS 1/15, BFHE 255, 482, BStBl II 2017, 393).

2. Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf alle Fälle, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen worden ist (Altfälle), ist ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar.

BFH, Urteil vom 23. August 2017 – I R 52/14, BFHE 259, 20 ff. = BStBl. II 2018, 232 ff. = ZIP 2017, 2158 ff. = EWiR 2017, 761 f. [Anzinger] = NZI 2017, 936 ff. mit Anm. Schmittmann = NJW-Spezial 2017, 759 = StuB 2017, 834 mit Anm. Jh = ZInsO 2017, 2993 ff. (veröffentlicht am 25. Oktober 2017; Verfassungsbeschwerde eingelegt: BVerfG – 2 BvR 2637/17)

Sanierungsgewinn

Keine Begünstigung von Sanierungsgewinnen vor Inkrafttreten des § 3a EStG

Wenn ein Sanierungsgewinn dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen worden sind, kommt weder eine Einkommensteuerbefreiung dieses Sanierungsgewinns nach § 3a EStG n.F. noch eine Billigkeitsmaßnahme nach den BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240) oder vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) in Betracht.

BFH, Urteil vom 23. August 2017 – X R 38/15, BFHE 259, 28 ff. = BStBl. II 2018, 236 ff. = ZIP 2017, 2161 ff. = EWiR 2017, 763 f. [von Spiessen] = NZI 2017, 934 ff. mit Anm. Lenger = StuB 2017, 833 f. mit Anm. Jh = ZInsO 2017, 2396 f. (veröffentlicht am 25. Oktober 2017)

Sanierungsgewinn

Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Auswirkungen der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (I R 52/14, X R 38/15)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (Az. I R 52/14, X R 38/15, BStBl II 2018 S. 232 ff. und S. 236 ff.) nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden.

Die Finanzverwaltung sieht sich an die mit BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I S. 741) veröffentlichte Vertrauensschutzregelung im Umgang mit Altfällen (Schuldenerlass bis einschließlich 8. Februar 2017) durch den Willen des Gesetzgebers weiterhin gebunden. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen wird ausdrücklich auf diese Vertrauensschutzregelung Bezug genommen (vgl. BT-Drs. 18/12128, S. 33). Demnach ist für Schuldenerlasse bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 aus Vertrauensschutzgründen entsprechend dem o. g. BMF-Schreiben weiterhin nach dem BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I S. 240 (sog. Sanierungserlass)) zu verfahren.

Der Deutsche Bundestag hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und die Verfahrensweise der Verwaltung gebilligt, für Altfälle den Sanierungserlass weiterhin anzuwenden. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat damit im Rahmen seines Berichtes die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte Vertrauensschutzregelung der Verwaltung mittels sog. bereitem Schweigens des Gesetzgebers akzeptiert.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt zusammen mit den BFH-Urteilen vom 23. August 2017 (Az. I R 52/14, X R 38/15) veröffentlicht.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 6 - S-2140/13/10003 vom 29. März 2018, BStBl. I 2018, 588

Sanierungsgewinn

Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene weitere Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle ist aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar (Bestätigung der bisherigen BFH-Rechtsprechung; vgl. Urteile vom 23. August 2017 I R 52/14, BFHE 259, 20, BStBl II 2018, 232, und X R 38/15, BFHE 259, 28, BStBl II 2018, 236).

Die Wiederholung der Verwaltungsauffassung durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2018 (BStBl I 2018, 588) ändert daran nichts.

BFH, Beschluss vom 16. April 2018 – X B 13/18, ZIP 2018, 1360 f. = NZI 2018, 570 ff. mit Anm. *Schmittmann* = ZInsO 2018, 1479 f. = StuB 2018, 482 [Ls.] mit Anm. *jh*

Sanierungsgewinn

Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Keine Berücksichtigung des sog. Sanierungserlasses im finanzgerichtlichen Verfahren

Die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240), vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) und vom 29. März 2018 (BStBl I 2018, 588) dürfen für die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Sanierungsgewinn, der dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden, gemäß § 163 AO im Billigkeitswege steuerfrei zu stellen ist, im finanzgerichtlichen Klage- und Revisionsverfahren nicht beachtet werden.

Dies gilt auch, wenn das FA nach dem sog. Sanierungserlass (BMF-Schreiben in BStBl I 2003, 240) einen Teilerlass der Steuer gemäß § 163 AO gewährt hat und der Steuerpflichtige mit dem FA vor dem FG darüber streitet, ob dieses die Vorgaben des Sanierungserlasses zutreffend beachtet hat.

BFH, Beschluss vom 8. Mai 2018 – VIII B 124/17, ZInsO 2018, 1511 ff. = StuB 2018, 645 f. mit Anm. *jh* [Ls.]

Sanierungsgewinn

§ 8c Abs. 1 a KStG

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft unbeachtlich. ²Sanierung ist eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. ³Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen setzt voraus, dass

1. die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt oder
2. die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet; § 13a Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes gilt sinngemäß; oder
3. der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird. ²Eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung liegt vor, wenn der Körperschaft innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens 25 Prozent des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahrs enthaltenen Aktivvermögens entspricht. ³Wird nur ein Anteil an der Körperschaft erworben, ist nur der entsprechende Anteil des Aktivvermögens zuzuführen. ⁴Der Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber oder eine diesem nahestehende Person steht der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleich, soweit die Verbindlichkeiten werthaltig sind. [...]

⁴Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt.

17

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

BVerfG: Verlustabzug nach § 8c Satz 1 KStG grundgesetzwidrig

§ 8c Satz 1 KStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem GG unvereinbar. Gleiches gilt für die wortlautidentische Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG i. d. F. bis 31. Dezember 2015.

BVerfG, Beschluß vom 29. März 2017 – 2 BvL 6/11, ZIP 2017, 1009 ff. = DStR 2017, 1094 ff. = EWiR 2017, 521 f. [Seidel]

18

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Staatliche Beihilfen – Deutsche steuerrechtliche Bestimmungen über den Verlustvortrag auf die künftigen Steuerjahre (Sanierungsklausel) – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektiver Charakter – Natur und innerer Aufbau des Steuersystems

Der Beschluß 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. L 235, S. 26) ist rechtmäßig.

EuG – 9. Kammer, Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-287/11, GmbHR 2016, 384 ff. – „Heitkamp Bauholding GmbH“

Generalanwalt Nils Wahl (Schlußantrag vom 20. Dezember 2017 – Rs. C-203/16 P) hat dem EuGH vorgeschlagen, das Heitkamp-Urteil insoweit aufzuheben, als mit ihm die Klage als unbegründet abgewiesen wurde, sowie den Beschluß 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ für nichtig zu erklären.

Sanierungsgewinn

Die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG verstößt gegen Europarecht

EuG, Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-620/11, EWiR 2016, 319 f. [*Roth*] = IStR 2016, 390 – „GFKL Financial Services AG“

Rechtsmittel: EuGH – Rs. C-209/16 P; vgl. *Hübler*, NZI 2016, 481, 483

Sanierungsgewinn

Die Nrn. 2 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Februar 2016, Heitkamp BauHolding/Kommission (T-287/11, EU:T:2016:60), werden aufgehoben.

Der Beschluss 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ wird für nichtig erklärt.

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16, ZIP 2018, 1345 ff. = EWiR 2018, 517 f. [*Hentschel*] = StuB 2018, 482 f. = BB 2018, 2079 ff. mit Anm. *Korneev* = ZInsO 2018, 1783 ff. mit Anm. *de Weerth*

Tenor EuG (Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-287/11):

1. Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
3. Die Heitkamp BauHolding GmbH trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

21

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Argumentation Insolvenzverwalter HBH

1. Verstoß gegen Begründungspflicht
2. Verstoß gegen Art. 107 AEUV
 1. Referenzsystem falsch bestimmt
 2. Synthese von Grundregel und Ausnahme verkannt
 3. Erste und zweite Stufe der Selektivitätsprüfung verkannt
 4. Tatsächliche und rechtliche Situation sanierungsbedürftiger und gesunder Unternehmen nicht vergleichbar
 5. [...]
3. Rechtfertigung der Sanierungsklausel

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

22

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 82: „In der Sache ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Einstufung einer nationalen Maßnahme als „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt, dass alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss die Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (Urteile vom 10. Juni 2010, Fallimento Traghetti del Mediterraneo, C-140/09, EU:C:2010:335, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 53).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 86: „In diesem Kontext muss die Kommission, um eine nationale steuerliche Maßnahme als „selektiv“ einzustufen, in einem ersten Schritt die im betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermitteln und in einem zweiten Schritt dartun, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme insofern vom allgemeinen System abweicht, als sie Differenzierungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern schafft, die sich im Hinblick auf das mit der allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden (Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

24

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 88: „Die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Selektivität impliziert somit grundsätzlich in einem ersten Schritt die Bestimmung des Referenzsystems, in das sich die betreffende Maßnahme einfügt. Ihr kommt im Fall von steuerlichen Maßnahmen erhöhte Bedeutung zu, da das tatsächliche Vorliegen einer Vergünstigung nur im Verhältnis zu einer sogenannten „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. September 2006, Portugal/Kommission, C-88/03, EU:C:2006:511, Rn. 56, und vom 21. Dezember 2016, Kommission/Hansestadt Lübeck, C-524/14 P, EU:C:2016:971, Rn. 55).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 91: „Ein solches Verständnis des Kriteriums der Selektivität würde nämlich voraussetzen, dass eine Steuerregelung, um als „selektiv“ eingestuft werden zu können, mittels einer bestimmten Regelungstechnik konzipiert ist, was dazu führen würde, dass nationale Steuervorschriften der Kontrolle auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen von vornherein allein deshalb entzogen sind, weil sie auf einer anderen Regelungstechnik beruhen, obwohl sie rechtlich und/oder tatsächlich durch die Anpassung oder Verknüpfung verschiedener Steuervorschriften dieselben Wirkungen entfalten. Es verstieße damit gegen die ständige Rechtsprechung, wonach Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht nach den Gründen und Zielen der staatlichen Maßnahmen unterscheidet, sondern sie anhand ihrer Wirkungen und somit unabhängig von den verwendeten Techniken beschreibt [...].“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 100: „In Rn. 107 des angefochtenen Urteils hat das Gericht daraus den Schluss gezogen, dass „die Kommission keinen Fehler begangen hat, als sie unter gleichzeitiger Anerkennung der Existenz einer allgemeineren Regel, nämlich der des Verlustvortrags, zu dem Ergebnis kam, dass der bei der Beurteilung der Selektivität der streitigen Maßnahme angelegte rechtliche Bezugsrahmen in der Regel des Verfalls von Verlusten zu sehen sei“. Rn. 101: „Wie HBH und die Bundesrepublik Deutschland vorbringen, hat diese Argumentation dazu geführt, dass das Gericht fälschlich allein die Regel des Verfalls von Verlusten als Referenzsystem im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft und die allgemeine Regel des Verlustvortrags von diesem Referenzsystem ausgenommen hat.“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

27

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

1. Ein Kläger ist dann von einem Kommissionsbeschluss, mit dem eine Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird, individuell betroffen, wenn ihn dieser Beschluss wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände tangiert.

2. Die Selektivität einer steuerlichen Maßnahme kann nach Maßgabe eines Referenzsystems, das aus einigen Bestimmungen besteht, die aus einem breiteren rechtlichen Rahmen künstlich herausgelöst wurden, nicht zutreffend beurteilt werden.

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-208/16, EuZW 2018, 686 ff. mit Anm. *de Weerth*

28

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Stand:

- BMF bestätigt den Eingang eines „Comfort Letter“ der Europäischen Kommission (FAZ vom 13. August 2018)
- Gesetz tritt in Kraft, wenn „Beschluss“ der Europäischen Kommission vorliegt
- Änderung des Gesetzes erforderlich

29

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Sanierungsgewinn

Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe

1. Ein Buchgewinn, der aufgrund der Erteilung einer Restschuldbefreiung entsteht, ist grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen (Bestätigung des Senatsurteils vom 3. Februar 2016 X R 25/12, BFHE 252, 486, BStBl II 2016, 391).
2. Wurde der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, liegt allerdings ein in das Jahr der Aufstellung der Aufgabebilanz zurückwirkendes Ereignis vor.

BFH, Urteil vom 13. Dezember 2016 – X R 4/15, BB 2017, 1445 ff. = DB 2017, 1247 ff. = DStR 2017, 1156 ff. = ZIP 2017, 1767 ff. = EWiR 2017, 507 f. [Anzinger] = Verbraucherinsolvenz aktuell 2017, 79 f. mit Anm. Harder = NZI 2017, 583 ff. mit Anm. Schmittmann = StuB 2017, 483 [Ls.] mit Anm. *jh*

30

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Gewerbsteuer

Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer

1. Die Entscheidung über eine abweichende Steuerfestsetzung im Steuererhebungsverfahren nach § 163 AO wie auch der Billigkeitserlass im Steuereinzugsverfahren nach § 227 AO sind Ermessensentscheidungen ("können") der Gemeinde. Es handelt sich hierbei aber um kein voraussetzungsloses Ermessen. Vielmehr wird tatbestandlich vorausgesetzt, dass die Erhebung bzw. Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Das Tatbestandsmerkmal "unbillig" ist ein im gerichtlichen Verfahren vollständig überprüfbarer Rechtsbegriff.

2. Die Einziehung der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer ist grundsätzlich nicht aus sachlichen Gründen unbillig.

3. Jede Gemeinde stellt eine selbstständige Steuergläubigerin dar, die jeweils eine eigenständige Entscheidung über den Billigkeitserlass zu treffen hat und hierbei eigenständige, individuelle Ermessenserwägungen anstellen kann und darf. Gewährt eine Gemeinde einen Billigkeitserlass, hat dies grundsätzlich keine Bindungswirkung auf das Erlassverfahren des jeweiligen Klägers mit einer anderen Gemeinde.

VG Magdeburg, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 A 321/15

Gewerbsteuer

Anspruch auf Erlass der Gewerbesteuer – Bindung der Gemeinde durch Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums

1. Der Sanierungserlass des BMF vom 27.3.2003 bindet nicht die Gemeinden, selbst wenn er rechtmäßig wäre.

2. § 227 AO dient nicht der Privilegierung eines einzelnen steuerpflichtigen Unternehmens gegenüber der Konkurrenz.

VG Dresden, Urteil vom 20. Februar 2018 – 2 K 4467/17

Verfahrensrecht

Aufrechnung mit als Masseverbindlichkeiten entstandenen Steuerschulden nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

1. Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst.
2. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der beschränkten Haftung des Insolvenzschuldners nicht entgegen.

BFH, Urteil vom 28. November 2017 – VII R 1/16, ZIP 2018, 593 ff. = EWiR 2018, 309 f. [*Anzinger*] = Verbraucherinsolvenz aktuell 2018, 46 ff. mit Anm. *Schmittmann* = NZI 2018, 461 ff. mit Anm. *Lenger* = BB 2018, 597 f. = StuB 2018, 271 mit Anm. *jh*

Verfahrensrecht

Wurde im Prüfungstermin kein Widerspruch erhoben, wirkt die Eintragung von Steuerforderungen aus einem Schätzungsbescheid in die Insolvenztabelle wie die bestandskräftige Festsetzung der Forderungen mit der Folge, dass sich der Schätzungsbescheid auf andere Weise i. S. d. § 124 AO erledigt hat.

Nach der widerspruchslosen Feststellung von Steuerforderungen zur Insolvenztabelle ist eine Änderung der zugehörigen Steuerfestsetzungen auch dann nicht mehr möglich, wenn diese unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

Eine Klage auf die Änderung der Eintragungen zur Insolvenztabelle nach § 130 Abs. 1 AO ist, wenn nicht die Voraussetzungen einer Untätigkeits- oder Sprungklage vorliegen, nur nach Durchführung des außergerichtlichen Vorverfahrens zulässig.

FG Düsseldorf, Urteil vom 8. Mai 2018 – 10 K 1385/15, ZIP 2018, 1402 ff. = NZI 2018, 656 ff.

Verfahrensrecht

Feststellung zur Insolvenztabelle wirkt wie ein entsprechender Steuerbescheid;
Anfechtungsmöglichkeiten

Wenn weder der Insolvenzverwalter noch einer der Insolvenzgläubiger noch der Schuldner der Feststellung einer Umsatzsteuerforderung zur Insolvenztabelle widersprochen haben, ist die Feststellung zur Insolvenztabelle, die als Steuerfestsetzung wirkt, mit einem förmlichen Rechtsbehelf (Einspruch, Klage, Nichtzulassungsbeschwerde, Revision) nicht mehr anfechtbar.

BFH, Beschluß vom 5. Juli 2018 – XI B 17/18

Verfahrensrecht

Der als Haftungsschuldner nach § 69 AO in Anspruch genommene Geschäftsführer einer GmbH ist nach § 166 AO im Haftungsverfahren mit Einwendungen gegen unanfechtbar festgesetzte Steuern der von ihm vertretenen und in Insolvenz geratenen GmbH ausgeschlossen, wenn er im Prüfungstermin nicht anwesend gewesen ist und deshalb gegen die Forderungen keinen Widerspruch erhoben hat, so dass diese zur Tabelle festgestellt worden sind.

BFH, Urteil vom 16. Mai 2017 – VII R 25/16, ZIP 2017, 1464 ff. = EWiR 2017, 555 f. [*Kahlert*] = ZInsO 2017, 2029 ff. = StuB 2017, 685 [Ls.] mit Anm. *jh*

Verfahrensrecht

Haftungsbescheid; Einwendungsausschluss des Geschäftsführers einer GmbH bei unterlassenem Widerspruch gegen die Forderungsanmeldung des FA

Wird eine Steuerforderung gegenüber einer GmbH widerspruchlos zur Insolvenztabelle festgestellt, ist der Geschäftsführer der GmbH im Verfahren wegen Haftung gemäß § 166 AO mit Einwendungen gegen die Höhe der Steuerforderung ausgeschlossen, wenn er der Forderungsanmeldung hätte widersprechen können, dies aber nicht getan hat.

BFH, Urteil vom 27. September 2017 – XI R 9/16, ZIP 2017, 2401 ff. = EWiR 2018, 135 f.
[Schmittmann] = NZI 2018, 122 ff. = StuB 2017, 934 [Ls.] mit Anm. *jh* = ZInsO 2017, 2753 ff.

Verfahrensrecht

Geschäftsführerhaftung für Einfuhrumsatzsteuer nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters - Grundsatz der anteiligen Tilgung

1. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt, verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim gesetzlichen Vertreter der GmbH. Er wird durch den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht aus seiner Pflichtenstellung verdrängt und hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet werden.

2. Ist für Einfuhrabgaben ein laufender Zahlungsaufschub gewährt worden, sind diese am Fälligkeitstag vorrangig ohne Rücksicht auf das Bestehen etwaiger anderer Zahlungsverpflichtungen zu entrichten. In diesem Fall ist daher auf die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für die Einfuhrabgaben der sog. Grundsatz der anteiligen Tilgung nicht anzuwenden.

BFH, Urteil vom 26. September 2017 – VII R 40/16, ZIP 2018, 22 ff.= NZI 2018, 117 ff. mit Anm.
Hermes = NJW-Spezial 2018, 87 [Ls.] = StuB 2018, 83 [Ls.] = ZInsO 2018, 100 ff.

Verfahrensrecht

Im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung gilt die Massesicherungspflicht. Eine Pflichtverletzung im Sinne des § 64 Satz 1, 2 GmbHG liegt allenfalls vor, wenn der Geschäftsführer „überproportional“ auf die Umsatzsteuer leisten würde (so *Schmittmann/Dannemann*, ZIP 2014, 1405, 1410).

Die (drohende) Geschäftsführerhaftung nach §§ 69, 34 AO für Umsatzsteuerschulden führt nicht dazu, dass die Insolvenzforderungen des Fiskus vorrangig gegenüber den Forderungen der anderen Insolvenzgläubiger befriedigt werden und es somit zu einer Verletzung des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes kommt (so aber *Sonnleitner/Winkelhog*, BB 2015, 88 (96); *Thole*, DB 2015, 662 unter III. 1. a); *Hobelsberger*, DStR 2013, 2545, 2549; *Frind*, GmbHR 2015, 128, 131; *Boeker*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 240. Lieferung 11.2016, § 69 AO Rdn. 41e). Vielmehr greift die Geschäftsführerhaftung nur dann ein, wenn ein Geschäftsführer trotz bestehender Massesicherungspflicht andere Gläubiger (unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) bevorzugt gegenüber dem Fiskus befriedigt hat. Der Grundsatz der anteiligen Tilgung führt auch nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Forderungen des Fiskus, sondern lediglich zu einer Gleichbehandlung mit dem Durchschnitt der übrigen Gläubiger und verhindert so eine Benachteiligung des Fiskus durch die Geschäftsführer in der Eigenverwaltung.

FG Münster, Beschluß vom 6. Februar 2017 – 7 V 3973/16 U, EFG 2017, 452 ff. mit Anm. *Wackerbeck* = NJW-Spezial 2017, 406 f. = NZI 2017, 492 ff. = ZInsO 2017, 782 ff.

Verfahrensrecht

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet in der vorläufigen Eigenverwaltung nicht für solche Steuern, deren Zahlung der Sachwalter im vorläufigen Verfahren nicht zugestimmt hat, wenn das Insolvenzgericht diese Zahlungen unter den Vorbehalt der Zustimmung des vorläufigen Sachwalters gestellt hat.

FG Münster, Beschluß vom 3. April 2017 – 7 V 492/17, ZIP 2017, 1174 ff. = EWiR 2017, 569 f. [*Hölzle*] = NJW-Spezial 2017, 407 = ZInsO 2017, 880 ff. = NZI 2017, 495 ff. mit Anm. *Rieger/Verken*

Verfahrensrecht

Das Widerspruchsrecht des Sachwalters beschränkt sich hiernach auf den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. Hinsichtlich der Verfügungsbefugnis, die in der (vorläufigen) Eigenverwaltung beim Schuldner verbleibt (vgl. § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO), hat der vorläufige Sachwalter kein Widerspruchsrecht. Um den Abfluss von Kassenbeständen zu verhindern, kann er die Kassenführung an sich ziehen. Die Erfüllung steuerlicher Pflichten durch die Zahlung von Umsatzsteuerrückständen unterliegt demzufolge offenkundig nicht dem Widerspruchsrecht des vorläufigen Sachwalters.

Im Übrigen ist der vorliegende Rechtsstreit auch nicht mit dem Verfahren des FG Münster, Beschluss vom 03.04.2017, 7 V 492/17 U, EFG 2017, 883 (mit Anm. von *Wackerbeck*) vergleichbar. In diesem Fall hatte das Insolvenzgericht angeordnet, dass Zahlungen aus dem Schuldverhältnis nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters geleistet werden dürfen. [...]

Ferner weist der Senat in Hinblick auf die von den Kl. vorgetragene Pflichtenkollision auf die neuere Rechtsprechung des BFH hin. Hierin stellt der BFH nochmals klar, dass nach seiner Rechtsprechung, die mit der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Einklang steht, ein Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns i. S. d. § 64 Satz 2 GmbHG handelt und nicht nach § 64 Satz 1 GmbHG gegenüber der Gesellschaft erstattungspflichtig ist, wenn er bei Insolvenzreife der Gesellschaft seine steuerlichen Zahlungspflichten erfüllt (BFH-Urteil vom 26.09.2017 VII R 40/16, BFHE 259, 423 mit Verweis auf BFH-Urteil vom 23.09.2008 VII R 27/07, BFHE 222, 228). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat nochmals ausdrücklich an (vgl. bereits FG Münster vom 06.02.2017 7 V 3973/16 U, EFG 2017, 452). Schließlich weist der Senat darauf hin, dass eine Pflichtenkollision unter Bezug auf § 64 GmbHG im vorliegenden Fall bereits daran scheitern könnte, dass die Steuerschuldnerin keine GmbH, sondern eine KG ist. Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gemäß § 64 GmbHG durch eine KG dürfte zweifelhaft sein.

FG Münster, Urteil vom 16. Mai 2018 – 7 V 783/17, NZI 2018, 762 ff.

Verfahrensrecht

GmbH-Geschäftsführer haften nicht für während der Eigenverwaltung fällig gewordene Lohnsteuerbeträge, die sie aufgrund eines zuvor eingeholten eingehenden Rechtsrats zunächst auf ein Treuhandkonto überwiesen haben. Die Kläger der beiden Verfahren waren zur Restrukturierung und Sanierung einer GmbH als deren Geschäftsführer eingesetzt worden ("Turnaround-Manager"). Ihrem Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung folgte das Insolvenzgericht und setzte einen vorläufigen Sachwalter ein. Nach Stellung des Insolvenzantrags fällig gewordene Lohnsteuerbeträge zahlten die Kläger auf ein durch eine Rechtsanwaltskanzlei eingerichtetes Treuhandkonto ein, nachdem sie sich durch diese zuvor eingehend bezüglich der Haftungsfragen beraten lassen.

Durch die Überweisung standen auf dem Geschäftskonto der GmbH keine Mittel mehr zur Verfügung, so dass der Lastschriftinzug durch das Finanzamt scheiterte. Das Finanzamt musste die spätere Zahlung der Lohnsteuer durch den vorläufigen Sachwalter aufgrund einer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärten Insolvenzanfechtung wieder zurückgewähren. Es nahm daraufhin beide Kläger in Haftung. Das FG hat den Klagen stattgegeben und den Haftungsbescheid aufgehoben. Zwar hätten die Kläger gegen ihre Mittelvorsorgepflicht verstoßen, indem sie den Einzug der Lohnsteuer durch die Separierung der Mittel auf dem Treuhandkonto verhindert hätten. Dass eine Zahlung im Insolvenzverfahren anfechtbar gewesen wäre, stehe der Haftung ebenfalls nicht entgegen, weil hypothetische Kausalverläufe unbeachtlich seien. Allerdings könne den Klägern keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, weil sie sich an den eingeholten Rechtsrat gehalten und keinen Anlass gehabt hätten, diesen in Zweifel zu ziehen. Mangels eigener steuerlicher Sachkunde seien sie verpflichtet gewesen, fachlichen Rat einzuholen. Ob sich die Kläger tatsächlich in einer entschuldigenden Pflichtenkollision aufgrund von im Rahmen der Eigenverwaltung widerstreitenden Pflichten steuerrechtlicher und insolvenzrechtlicher Natur befunden haben.

FG Münster, Urteil vom 23. Juni 2017 - 3 K 1537/14 L und 3 K 1539/14 L, ZInsO 2017, 1895 ff. = ZInsO 2017, 2067 ff.

Verfahrensrecht

Mit Eintritt der Rechtskraft eines Insolvenzplans verdrängen die Wirkungen des Plans, insbesondere die hieraus entstehende Folge des § 390 BGB, die Aufrechnungsmöglichkeit des § 95 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Der Insolvenzgläubiger, dem ein Aufrechnungsrecht nach § 95 Abs. 1 Satz 1 InsO zusteht, hat keine mit § 94 InsO vergleichbare gesicherte Rechtsposition, die ihn durch ein Insolvenzplanverfahren trägt.

FG Stuttgart, Urteil vom 27. Juli 2017 – 10 K 2902/16, NZI 2018, 30 ff.

Umsatzsteuer

• Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)
- Abschn. 2.2 Abs. 12 USt-AE
- Anwendung der Rechtsprechung des EuGH und des BFH
 - BFH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – V R 14/16: Beendigung der Organschaft mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers oder der Organgesellschaft (auch bei Eigenverwaltung)
 - BFH, Urteil vom 8. August 2013 – V R 18/13, und BFH, Urteil vom 24. August 2016 – V R 36/15: Beendigung auch bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
- Grundsätze gelten auch bei Bestellung eines personenidentischen Sachwalters, vorläufigen Sachwalters oder Insolvenzverwalters
- Anwendung in allen offenen Fällen

BMF, Schreiben vom 26. Mai 2017 – III C 2 – S 7105/15/10002 (2017/0389528), BStBl. I 2017, 790

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft

[...] Ausgehend von diesen Grundsätzen der Rechtsprechung geht der erkennende Senat auch für den – soweit ersichtlich – bislang nicht höchstrichterlich entschiedenen Fall der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung mit Bestellung eines vorläufigen Sachwalters (§ 270 a InsO) davon aus, dass auch in diesem Fall eine organisatorische Eingliederung und damit die umsatzsteuerliche Organschaft entfällt, wenn – wie hier – das Gericht neben der vorläufigen Eigenverwaltung zugleich einen Vollstreckungsschutz gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO angeordnet hat. Der Senat ist der Auffassung, dass die Organträgerin (die Beigeladene) ihren Willen bei der Organgesellschaft (der Klägerin) nicht mehr (in rechtlich zulässiger Weise) durchsetzen konnte.

FG Düsseldorf, Urteil vom 7. September 2017 – 5 K 3123/15 U, ZIP 2017, 2217 ff. = EWIR 2018, 55 f. [Debus/Hackl] = NZI 2017, 939 ff. = ZInsO 2017, 2335 ff. (Revision: BFH – XI 35/17)

Umsatzsteuer

Korrektur der Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen

1. Eine Umsatzsteuerfestsetzung kann nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht.
2. Das FA hat eine Abtretung nach § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG auch dann anzunehmen, wenn der Steueranspruch bereits durch Zahlung getilgt war. Auf das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis kommt es nicht an.

BFH, Urteil vom 23. Februar 2017 – V R 16, 24/16; V R 16/16; V R 24/16, BStBl. I 2017, 760 ff. = StuB 2017, 329 [Ls.] mit Anm. *jh*; vgl. dazu: BMF, Schreiben vom 26. Juli 2017 - III C 3 - S 7279/11/10002-09, BStBl. I 2017, 1001 f.

Umsatzsteuer

Anspruch des Bauunternehmers auf Nachzahlung der dem Bauträger vom FA zurückerstatteten Umsatzsteuer auf den Werklohn

Der Bauunternehmer kann vom Bauträger die Nachzahlung von Umsatzsteuer auf den Werklohn verlangen, wenn der Bauträger seine im Vertrauen auf die frühere Verwaltungspraxis geleisteten Umsatzsteuerzahlungen auf den Werklohn unter Berufung auf die Entscheidung des BFH v. 22. August 2013 (- V R 37/10, DStR 2013, 2560) erfolgreich zurückverlangt hat.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 16. Oktober 2017 – 29 U 182/16, rkr.

Umsatzsteuer

Anspruch auf Zahlung von Umsatzsteuer

Sind ein Bauunternehmer und ein Bauträger bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10, BFHE 243, 20) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG 2011 ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu, wenn der Bauträger Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauunternehmer die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die Umsatzsteuer abführen zu müssen.

Die Verjährung dieses Anspruchs beginnt in einem solchen Fall gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsantrag gestellt ist und der Bauunternehmer davon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

BGH, Urteil vom 17. Mai 2018 – VII ZR 157/17, NJW 2018, 2469 ff.

Umsatzsteuer

Korrektur der Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen

1. Die Befugnis des Finanzamts zur Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer gemäß § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG setzt voraus, dass dem leistenden Unternehmer gegen den Leistungsempfänger ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages zusteht.
2. Ein derartiger Anspruch steht dem Leistenden aus einer ergänzenden Auslegung des mit dem Leistungsempfänger geschlossenen Bauwerkvertrages zu.
3. Dieser Anspruch ist auch dann abtretbar, wenn über das Vermögen des leistenden Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Dem steht nicht entgegen, dass die Abtretung regelmäßig zu einer Gläubigerbenachteiligung führen würde. Zum einen begründet eine Gläubigerbenachteiligung rechtlich kein Veräußerungsverbot und zum anderen besteht kein Schutzbedürfnis des Insolvenzschuldners und der Gläubiger, wenn der Insolvenzverwalter sich gegen die rechtlich mögliche Abtretung entscheidet, um einerseits die Zahlung des Leistungsempfängers in voller Höhe zur Masse zu ziehen und andererseits die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigen zu müssen.

FG Hamburg, Urteil vom 18. Januar 2018 – 3 K 209/17, NZI 2018, 530 ff. = ZInsO 2018, 1064 ff.

Umsatzsteuer

Korrektur der Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen

Für die Änderung von Umsatzsteuerfestsetzungen zulasten eines Bauunternehmers in sogenannten Bauträgerfällen gemäß § 27 Abs. 19 UStG reicht es aus, wenn dem Unternehmer gegen den Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Änderung der Festsetzung ein abtretbarer Anspruch zustand.

FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2018 – 5 K 3278/15

Umsatzsteuer

Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei nachträglichem Verzicht auf Steuerfreiheit nach § 9 UStG

1. Da das Recht auf Vorsteuerabzug materiell-rechtlich bereits entsteht, wenn die betreffenden Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, kommt es für die insolvenzrechtliche Begründung des Erstattungsanspruchs auf den Besitz der Rechnung nicht an.
2. Auf den Zeitpunkt der dem Vorsteuerabzug zugrunde liegenden Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen ist auch dann abzustellen, wenn der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf einem Verzicht auf Steuerfreiheit nach § 9 UStG beruht.

BFH, Urteil vom 12. Juni 2018 – VII R 19/16, ZIP 2018, 1749 ff. = BB 2018, 2148 ff. = NZI 2018, ### mit Anm. *Schmittmann* = StuB 2018, 683 mit Anm. *jh*

Umsatzsteuer

§ 270 Abs. 1 Satz 1 InsO ist dahin zu verstehen, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht beim Schuldner „bleibt“, sondern diesem mit dem Anordnungsbeschluss eingeräumt wird. Der Schuldner erlangt durch den konstitutiven Akt der Anordnung der Eigenverwaltung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Masse, um sie im Sinne der Gläubigergleichbehandlung zu sichern und zu verwerten (Zipperer in: Uhlenbruck, 14. Auflage 2015, § 270 InsO Rz. 12; Foltis in: FK, § 270 InsO Rn 7). Er erhält damit Befugnisse, die dem Insolvenzverwalter in einem Verfahren ohne Eigenverwaltung zustehen (Graf-Schlicker in: Graf-Schlicker, 4. Aufl. 2014, § 270a InsO InsO Rz. 13). Der Schuldner handelt nunmehr also nicht mehr kraft eigener Privatautonomie, sondern übt die ihm durch den Konstitutivakt der Anordnung zugewiesenen Befugnisse als Amtswalter aus (Zipperer in: Uhlenbruck, § 270 InsO Rz. 29).

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juni 2016 – 9 K 2564/14, EFG 2016, 1565 ff. = ZIP 2016, 2178 ff. = EWiR 2016, 771 f. [*Linsenbarth*] = NZI 2016, 851 ff. = ZInsO 2016, 824 ff. mit abl. Anm. *Rekers*

Revision: BFH – V R 45/16

Umsatzsteuer

1. Zahlt ein Gläubiger des Insolvenzschuldners Beträge, die er vor Insolvenzeröffnung vom Insolvenzschuldner vereinnahmt hat, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens infolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung in die Insolvenzmasse zurück, hat der Insolvenzverwalter im Zeitpunkt der Rückzahlung den Vorsteuerabzug gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen.
2. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs führt zum Entstehen einer Masseverbindlichkeit i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

BFH, Urteil vom 29. März 2017 – XI R 5/16, BStBl. 2017 II, 738 ff. = ZIP 2017, 1121 ff. = EWIR 2017, 407 f. [*Mitlehner*] = NJW-Spezial 2017, 471 = MwStR 2017, 549 ff. mit Anm. *Kahlert* = ZInsO 2017, 1328 ff. = StuB 2017, 483 [Ls.] mit Anm. *jh*

53

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzugsberichtigung infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung und Beschlussverfahren nach § 126a FGO

1. NV: Für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung ist unerheblich, ob der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch ein originär gesetzlicher Anspruch ist.
2. NV: Der BFH kann unter den Voraussetzungen des § 126a FGO über die Revision durch Beschluss auch dann entscheiden, wenn die Vorentscheidung aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben ist, weil ihr ein Änderungsbescheid nachfolgt, der den Sachstreit jedoch nicht berührt.

BFH, Beschluß vom 27. September 2017 – XI R 18/16, MwStR 2017, 972 = NZI 2018, 169 ff. = StuB 2018, 119 f. [Ls.] mit Anm. *jh* = ZInsO 2017, 2765 ff.

54

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Umsatzsteuer

Keine Säumniszuschläge bei Rückgewähr von bei Fälligkeit gezahlten Steuern nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Es entstehen keine Säumniszuschläge, wenn aufgrund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters Steuern, die bis zum Ablauf des Fälligkeitstages vom Insolvenzschuldner gezahlt wurden, zurückgewährt werden.

BFH, Urteil vom 22. November 2017 – XI R 14/16, ZIP 2018, 1091 ff. = EWiR 2018, 403 f. [*Schmittmann*] = ZVI 2018, 378 ff. = NZI 2018, 565 ff. = Verbraucherinsolvenz aktuell 2018, 61 mit Anm. *Harder* = ZInsO 2018, 1317 ff. = StuB 2018, 415 [Ls.] mit Anm. *jh*

Umsatzsteuer

Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungs- und Unionsrechtmäßigkeit der Regelung des § 55 Abs. 4 InsO.

BFH, Beschluß vom 1. August 2017 – VII R 16/15 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Mai 2015 – 9 K 76/14)

Umsatzsteuer

Keine Vorsteuervergütung zu Gunsten der Insolvenzmasse nach Quotenzahlung ohne zuvor erfolgte entsprechende Kürzung

1. Eine Vorsteuervergütung zu Gunsten der Insolvenzmasse aufgrund einer Quotenzahlung („zweite Berichtigung“) setzt aufgrund der gesetzlichen Leitentscheidung voraus, dass hinsichtlich der betroffenen Entgeltforderung zuvor eine Vorsteuerkürzung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UStG erfolgte („erste Berichtigung“) und der entsprechende Betrag auch tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

2. Dies gilt jedenfalls im Streitfall, in dem bereits die erste Berichtigung wegen tatsächlicher Uneinbringlichkeit – ungeachtet einer Zahlung auf die diesbezügliche Insolvenzforderung des Finanzamts – nicht durchgeführt worden ist.

FG Münster, Urteil vom 20. Februar 2018 – 15 K 1514/15, ZIP 2018, 845 ff. = EWIR 2018, 375 f. [*Witfeld*] = NZI 2018, 459 ff. mit Anm. *Hoffmann* = ZInsO 2018, 1319 ff.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer, die bei der Vorbereitung einer Sanierung im Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO entsteht, nachdem das Gericht angeordnet hat, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet, ist als Masseverbindlichkeit und nicht als Insolvenzforderung zu behandeln.

FG Nürnberg, Gerichtsbescheid vom 28. März 2018 – 2 K 1105/15, NZI 2018, 652 ff., mit Anm. *Witfeld*

Einkommensteuer

Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlusts nach § 17 Abs. 4 EStG bei Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse

Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, entsteht ein Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG nicht zu dem Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ein Auflösungsverlust steht fest, wenn der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens einerseits (§ 17 Abs. 4 Satz 2 EStG) und die Liquidations- und Anschaffungskosten des Gesellschafters andererseits (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EStG) feststehen. Gleiches gilt, wenn sicher ist, dass eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter ausscheidet und wenn die durch die Beteiligung verursachten Aufwendungen feststehen (z.B. BFH-Urteile in BFHE 246, 188, BStBl II 2014, 786; in BFH/NV 2016, 385). Die Frage ist ex ante zu beurteilen; nachträgliche Ereignisse wie der tatsächliche Ausgang eines Insolvenzverfahrens sind nicht zu berücksichtigen (z.B. BFH-Urteile vom 2. Dezember 2014 IX R 9/14, BFH/NV 2015, 666; vom 10. Mai 2016 IX R 16/15, BFH/NV 2016, 1681).

BFH, Urteil vom 13. März 2018 – IX R 38/16, NZI 2018, 574 f. = ZInsO 2018, 1426 ff.

Einkommensteuer

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

1. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG.

2. Von einem Forderungsausfall ist erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus.

BFH, Urteil vom 24. Oktober 2017 – VIII R 13/15, ZIP 2018, 738 ff. = NZI 2018, 167 ff. mit Anm. *Joachimsthaler* = StuB 2018, 76 f. mit Anm. *jh* = ZInsO 2018, 212 ff.

Einkommensteuer

Insolvenzbedingter Ausfall privater Darlehensforderung kann ab Masseunzulänglichkeit steuerlich berücksichtigt werden

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann mit Anzeige der Masseunzulänglichkeit steuerlich berücksichtigt werden.

FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juli 2018 – 7 K 3302/17 E (Revision zugelassen)

Informationsfreiheit

BMF, Schreiben vom 12. Januar 2018 – V A 3 - S 0030/16/10004-07, DOK 2018/0002690

Darüber hinaus besteht die Informationspflicht bei beabsichtigter Weiterverarbeitung (vgl. Art. 13 Abs. 3 DSGVO) nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 32a Abs. 1 AO in folgenden Fällen nicht:

- die Erteilung der Information würde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten [...]
- die Erteilung der Information würde den Rechtsträger der Finanzbehörde (d. h. Bund, Land oder Gemeinde) in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Amtshaftungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Insolvenzanfechtungsansprüche) beeinträchtigen (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 AO); diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn die Finanzbehörde nach dem Zivilrecht zur Information verpflichtet ist [...]

Informationsfreiheit

§ 32e AO

Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 32a bis 32d entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen. § 30 Absatz 4 Nummer 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

63

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Informationsfreiheit

Keine Verletzung des Steuergeheimnisses durch Herausgabe von Steuerkontoauszügen an Insolvenzverwalter

1. Das Steuergeheimnis wird bei Einsicht des Insolvenzverwalters in die den Schuldner betreffenden steuerlichen Unterlagen nicht verletzt; für ihn gilt insoweit nichts anderes als für den steuerpflichtigen Insolvenzschuldner.
2. Das Steuergeheimnis steht dem Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt auch dann nicht entgegen, wenn die Auskunft mit Blick auf mögliche Anfechtungen begehrt wird.

BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 7 C 5.16, ZIP 2018, 1554 ff. = NZI 2018, 715 ff. mit Anm. *Schmittmann* = ZInsO 2018, 1907 ff.

BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 7 C 3.16, NJW-Spezial 2018, 599

64

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Informationsfreiheit

1. Das Steuergeheimnis wird bei Einsicht des Insolvenzverwalters in die den Schuldner betreffenden steuerlichen Unterlagen nicht verletzt; für ihn gilt insoweit nichts anderes als für den steuerpflichtigen Insolvenzschuldner.
2. Das Steuergeheimnis steht dem Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt auch dann nicht entgegen, wenn die Auskunft mit Blick auf mögliche Anfechtungen begehrt wird.

VG Berlin, Urteil vom 1. Februar 2018 – 2 K 614.15, ZIP 2018, 1508 ff.

Informationsfreiheit

Ein Finanzamt in Schleswig-Holstein ist informationspflichtige Stelle i. S. v. § 3 IZG SH und zur Auskunftserteilung gegenüber einem Insolvenzverwalter verpflichtet.

Das IZG SH wird nicht durch die AO verdrängt.

Die regelgerechte Durchführung eines Insolvenzverfahrens einschließlich der Einholung von Auskünften durch den Insolvenzverwalter liegt im öffentlichen Interesse.

VG Schleswig, Urteil vom 15. Mai 2017 – 8 A 74/15, ZIP 2017, 1126 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Informationsfreiheit

Die Beseitigung des Anspruchs auf Informationszugang gegenüber Landesfinanzbehörden in Schleswig-Holstein durch Art. 3 Nr. 3 lit. B) ee) IZGÄG ist gültiges Recht, denn sie ist mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz vereinbar. Die Neufassung ist nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung am 24. Mai 2017 in Kraft getreten. Mangels Übergangsregelung gilt sie auch für anhängige Anträge auf Informationszugang (vgl. § 14 IZG).

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25. Januar 2018 – 4 LB 38/17, ZInsO 2018, 1160 ff. = DVBl. 2018, 529 ff.; vgl. dazu: *Nitschke/Gutschke*, Anspruch des Insolvenzverwalters auf Akteneinsicht - Anmerkung zum Urteil des OVG SH vom 25.01.2018, DVBl 2018, 539 ff.

Informationsfreiheit

Einem Insolvenzverwalter steht in Hamburg kein Anspruch auf Einsicht in die den Schuldner betreffende Vollstreckungsakten zu. Der Anspruch ergibt sich aus keiner der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, nämlich § 1 Abs. 2 HmbTG, § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG, § 242 BGB i.V.m. § 143 InsO oder dem steuerrechtlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch.

Eine Ermessenspraxis der Finanzverwaltung, zwischen Steuerpflichtigen, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, und Steuerpflichtigen, über deren Verfahren ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, zu unterscheiden, ist keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die Ungleichbehandlung dient dem Interesse der Finanzverwaltung, sich vor möglichen Insolvenzanfechtungsansprüchen zu schützen.

OVG Hamburg, Urteil vom 8. Februar 2018 – 3 Bf 107/17, ZIP 2018, 1837 ff. = EWiR 2018, 441 f. [*Freitag*] = ZInsO 2018, 729 ff. mit Anm. *Schmittmann*; Vorinstanz: VG Hamburg, Urteil vom 19. April 2017 – 17 K 6831/15, ZVI 2018, 28 ff. = Verbraucherinsolvenz 2017, 94 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Literatur

- Busch/Winkens/Büker*, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 2. Auflage, Stuttgart, 2014
- Frotscher*, Besteuerung bei Insolvenz, 7. Auflage, Frankfurt am Main, 2010
- Kahlert/Rühland*, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011
- Maus*, Steuern im Insolvenzverfahren, Herne, 2004
- Roth*, Insolvenz Steuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2015
- Sonnleitner*, Insolvenzsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Insolvenzplanverfahrens, München, 2017
- Waza/Uhländer/Schmittmann*, Insolvenzen und Steuern, 12. Auflage, Herne, 2018
- Ziegenhagen/Thieme*, Besteuerung in Krise und Insolvenz, Stuttgart, 2010

Literatur 2018

- *Balbinot*, § 8c Abs. 1 a KStG (Sanierungsklausel) doch keine unionsrechtswidrige Beihilfe ?, NZI 2018, 334 ff.;
- *Berner*, Steuerliche Haftung des Geschäftsführers bei Widerspruch des vorläufigen Sachwalters, NZI 2018, 739 ff.;
- *Bultmann*, Inhaberschaft des Erstattungsanspruchs nach vom Arbeitgeber durchgeführtem Lohnsteuerjahresausgleich, ZInsO 2018, 1135 ff.;
- *Busch/Büker/Heyn*, Übersicht über Zuordnung der Umsatzsteuerpflicht im Rahmen des Forderungseinzugs, InsbÜO 2018, 378 ff.;
- *Deichgräber/Krüger*, Abhängigkeit der „erfolgreichen“ Insolvenzanfechtung von dem Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erteilung von Auskünften/Informationen gegenüber der Finanzverwaltung, ZInsO 2018, 2063 ff.;
- *Duda/Schmittmann*, Steuerliche Fragen im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil 4: Zusammenfassende Anmerkungen, InsbÜO 2018, 23 ff.;
- *Engel*, Der Vergleichsabschluss bei der Anfechtung und die umsatzsteuerlichen Folgen, InsbÜO 2018, 389 ff.;
- *Engels/Dahl*, Aktuelle Entscheidungen des BFH zur Haftung des Geschäftsführers aus steuerrechtlicher Sicht, NZI 2018, 100 ff.;
- *Fuchs*, Die Haftung des organschaftlichen Vertreters für Steuerverbindlichkeiten nach § 69 AO, NZI 2018, 97 ff.
- *Jost*, Die Haftung
- *Kahlert*, Aktuelle Entwicklungen zu § 8c KStG: Nichtanwendung des § 8c (Abs. 1) Satz 1 KStG für 2008 und 2015 und Wiederanwendung des § 8c Abs. 1a KStG in Planung, ZIP 2018, 1709 ff.
- *Kußmaul/Licht*, Richtungswechsel bei der beihilferechtlichen Würdigung von § 8c Abs. 1a KStG? – Die EuGH-Urteile zur Sanierungsklausel, BB 2018, 1948 ff.
- *Krüger*, Insolvenzsteuerrecht Update 2018, ZInsO 2018, 1233 ff.
- *Krumm*, Die Umsatzsteuererhebungsdefizite in der Eigenverwaltung im Lichte des Unionsrechts, ZIP 2018, 1049 ff.

Literatur 2018

- *Lenger*, Sanierungserlass – encore une fois ! – Nichtanwendungserlass des BMF, NZI 2018, 347 ff.
- *Ott*, Gestaltungsmöglichkeiten nach der Änderung der Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen, StuB 2018, 15 ff.
- *Ott*, Forderungsausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG, StuB 2018, 345 ff.
- *Pießkalla*, Die Inanspruchnahme des Sicherungszessionars nach § 13c Abs. 1 S. 1 UStG und ihre Folgen für die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO), ZInsO 2018, 1710 ff.
- *Sämisch*, Aufrechnung mit Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind nach Erteilung der Restschuldbefreiung oder das Fiskusprivileg zulasten des redlichen Schuldners, ZInsO 2018, 1946 ff.
- *Schmittmann*, Generalanwalt kontra Kommission, INDat Report 10/2017 vom 31. Januar 2018, S. 63
- *Schmittmann*, Das Ende einer langen Reise: EuGH macht den Weg für die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen frei, StuB 2018, 515 f.
- *Schwarz/Hammerich*, Der Fiskus als Massegläubiger erster Klasse, KStJ 2018, 117 ff.
- *Stadler*, Übergangsregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für Insolvenzplanverfahren nach den Entscheidungen des BFH zum Sanierungserlaß, NZI 2018, 49 ff.
- *Uhländer*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen im „Stresstest“, DB 2018, 854 ff.
- *Wagner*, Update Steuerberaterhaftung für Insolvenzschiäden – Erhöhung der Insolvenzquoten mittels Durchsetzung der Neugläubigerschiäden durch den Insolvenzverwalter gegen den Steuerberater, ZInsO 2018, 1005 ff.
- *de Weerth*, EU-Kommission entscheidet zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, ZInsO 2018, 1893 ff.
- *Weiss*, Weiterhin Unsicherheit beim Überhang zum neuen Sanierungssteuerrecht, StuB 2018, 94 ff.
- *Werres*, Probleme zu § 13 b UStG in Bauinsolvenzen, NZI 2018, 510 ff.

71

Jens M. Schmittmann

04.10.2018 16:31

Referent

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Lehrstuhl für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und
Steuerrecht

FOM Hochschule für Oekonomie und
Management Essen
Leimkugelstr. 6
45141 Essen

Rechtsanwalt Steuerberater
Veronikastr. 16
45131 Essen



04.10.2018

Jens M. Schmittmann

72